

Fischereiordnung

Fried- und Raubfischrevier Rechte Donau I/7a der Stadtgemeinde Pöchlarn

gültig ab 01.01.2024 bis auf Widerruf!

Das Interesse der Stadtgemeinde Pöchlarn als Fischereiausübungsberechtigter liegt in einer modernen Bewirtschaftung des Fischereireviers. Dadurch sollen ideale Bedingungen für das Wachstum der Jungfische geschaffen, somit ein nachhaltiger Bestand sichergestellt und nachhaltige Fangmethoden gewährleistet werden.

1. Reviergrenze

Das Revier umfasst:

- die rechte Stromhälfte der Donau von der Erlaufmündung bis zur östlichen Gemeindegrenze in Wörth (Baggerschiff der Fa. Lasselsberger)
- den Erlauffluss beidseitig von der Reviergrenze (Alter Neudasteg / Ulmenstraße Pöchlarn) bis zur Erlaufmündung
- Stadtweiher

Die Ausgleichsgerinne in Pöchlarn und Wörth werden – wie bisher – als Aufzuchtgebiete genutzt und sind daher nicht befischbar.

2. Voraussetzungen für die Fischerei im Revier Rechte Donau I/7A

- Das Fischen ist in der Zeit von 1. Jänner bis 31. Dezember mit zwei Angelruten oder einer Spinnrute und allen fischereüblichen, weidmännischen Techniken und Ködern erlaubt, soweit sie aufgrund des NÖ Landesfischereigesetzes 2002 zulässig sind.
- Untermassige, sowie in der Schonzeit gefangene Fische, sind mit Auslöser oder Auslöse- zange und mit nassen Händen sorgfältig vom Haken zu lösen und vorsichtig ins Wasser zurückzusetzen. Abhakmatte wird empfohlen.
- Die Ausübung der Fischerei ist im Bereich Erlauf / Donau nur unter strengster Einhaltung der Fischereibestimmungen, auch mehrmals am Tag und nur vom Lizenznehmer selbst mit maximal zwei Angelruten **oder** einer Spinnrute vom Ufer aus gestattet.
- Hängt ein in der Schonzeit gefangener bzw. das Brittelmaß nicht erreichter Fisch so „tief“, dass ein Zurücksetzen ins Wasser keinen Sinn mehr hat, da der Fisch sowieso verenden wird, ist der Fisch abzuschlagen und von Wildtieren geschützt einzugraben.
- Das Fischen von Brücken, Stegen sowie aus dem Boot ist verboten!
- Fischeaufbrüche dürfen nicht ins Wasser geworfen werden.

- Eintragungspflichtige und sich in der Schonzeit befindende Fische dürfen nicht als Köderfische verwendet werden! Ausnahme: Rotaugen, Rotfedern, Lauben und Barsche dürfen das ganze Jahr über als Köderfische verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass sie außerhalb der Schonzeit gefangen wurden!
- Generell ist das Fischen nur mit Einfachhaken gestattet, auf Raubfische nur mit künstlichen Ködern oder totem Köderfisch (Dreifachhaken nur bei Spinnfischerei!). Stahlvorfach bzw. Hard Mono ist Pflicht.
- Zum Landen der Fische, ausgenommen Köderfische, ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden.

Für das Fischen in Erlauf / Donau und dem Stadtweiher gelten gesonderte Regelungen:

2.1. Erlauf/Donau

- Erlaubt ist das Anfüttern in Maßen mit einwandfreiem Futter und das Nachtfischen (Angelplatz muss bei Einbruch der Dunkelheit beleuchtet werden!).
- Das Haltern von gefangenen Fischen in Fischbehältern, Fischwannen, Säcken oder Netzen ist verboten, jedoch mit geeignetem und ausreichend großem Setzkescher erlaubt.

2.2. Stadtweiher

- Das mehrmalige Zu- und Wegfahren vom und zum Fischereirevier pro Tag – ausgenommen Standortwechsel – ist verboten.
- **Achtung:** In der Zeit von 1. Februar bis zum 30. April ist das Fischen auf Raubfische untersagt.
- Das Fischen mit Kunstködern soll sich lediglich auf den Fang von Hechten konzentrieren und ist ab einer Mindestgröße von 15 cm erlaubt. Stahlvorfach bzw. Hard Mono sind Bedingung!
- **Verboten sind das Angeln mit Futterspirale bzw. Futterkorb sowie das Anfüttern generell.**
- Weiters verboten ist auch das Nachtfischen!
- Das Haltern von gefangenen Fischen im Stadtweiher ist generell verboten!

3. Fischentnahme, Maße und Schonzeiten

Generell gelten die Schonzeiten und Brittelmaße (Ausnahme: Zander Brittelmaß von 45cm!) der NÖ. Fischereiordnung 2002. Es dürfen pro Fangtag max. 3 eintragungspflichtige Fische und 10 Friedfische entnommen werden. Amur ist ganzjährig geschont!

Hat der Fischer unter Einhaltung der NÖ. Fischereiordnung drei eintragungspflichtige Fische entnommen, ist das Fischen unverzüglich einzustellen!

Da die Fischerei an jedem Tag zu jeder Tag- und Nachtzeit (nur Erlauf/Donau) ausgeübt werden kann, ist die Gesamtfangzahl pro Jahr begrenzt.

Dh. es dürfen pro Jahr maximal gefangen werden:

- 15 Stk. Raubfische (Wels, Hecht, Zander, Schied, Barsch ab 35cm sind eintragungspflichtig)
- 20 Stk. Salmoniden (Huchen, Bach- und Regenbogenforelle, Äsche, Saibling)
- 20 Stk. Friedfische (Karpfen, Schleie)
- 20 Stk. sonstige Friedfische (Barbe, Nase)
- 1 Huchen pro Jahr

Entnommene Fische (abgeschlagen oder im Setzkescher) sind sofort in die Fangstatistik einzutragen.

Zuwiderhandeln hat den sofortigen Entzug der Lizenz ohne Rückerstattung des Lizenzpreises zur Folge.

4. Allgemeine Bestimmungen

Jeder Fischer ist zur schonendsten Behandlung des Fischwassers verpflichtet. Keine Beunruhigung der Jagd, keine Beschädigung fremden Besitzes wie Äcker, Wiesen usw. Für jeden verursachten Sachschaden haftet der Lizenznehmer persönlich.

Werden hinsichtlich der Uferbetretung Schwierigkeiten bereitet, so ist dies unverzüglich bei der Stadtgemeinde Pöchlarn zu melden.

Weiters bitten wir Sie die PKW-Fahrverbote um und im Revier – speziell am Donaudamm - zu beachten und auf unsere Radfahrtouristen Rücksicht zu nehmen.

Kranke Fische sind lebend oder tot (möglichst frisch), in einem Plastikbeutel verpackt, sofort gegen Vergütung der Kosten an die Stadtgemeinde abzuliefern.

Jeder Fischer ist verpflichtet, wahrgenommene oder erfahrene Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften, der von der Stadtgemeinde Pöchlarn erlassenen Fischereiordnung, der Fischereirechte und insbesondere jede Wasserverunreinigung der Stadtgemeinde Pöchlarn, dem nächsten Polizeiposten oder den vereidigten Aufsichtsorganen unverzüglich zu melden.

Die Lizenz ist nicht übertragbar. Die amtliche Fischereikarte und die Lizenz der Stadtgemeinde Pöchlarn sind stets mitzuführen, sie sind ebenso wie Angelgerät, Köder und Fang bei Aufforderung den Aufsichtsorganen zur Kontrolle vorzuweisen.

Jeder Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass bei etwaigen Seuchen oder Verunreinigungen des Wassers und dergleichen hervorgerufenem Fischsterben keine Ersatzansprüche gestellt werden können.

Das Geld für die Lizenz wird weder bei Entzug der Lizenz noch bei Unterlassung der Fischerei rückerstattet.

5. Aufsichtsorgane

Neben den Damen und Herren der Stadtgemeinde Pöchlarn stehen Ihnen 5 Aufsichtsorgane für Ihre Fragen jederzeit gerne zur Verfügung:

Christoph Dörflinger Tel.: 0664 283 83 58

Mario De Monte Tel.: 0676 949 74 97

Tobias Dörflinger Tel.: 0660 630 04 92

Martin Rank Tel.: 0660 731 79 11

Fabian De Monte Tel.: 0650 560 87 76

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, bei jeder Begegnung mit dem Lizenznehmer die Einhaltung der Vorschriften der Fischereiordnung der Stadtgemeinde Pöchlarn und jener des NÖ Landesfischereigesetzes einzufordern und gegebenenfalls zu exekutieren, was bei Nichteinhaltung den sofortigen Entzug der Lizenz zur Folge hat.

Jeder Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber den Kontrollorganen, auf deren Verlangen, sowohl sein persönliches Eigentum wie Rucksack, Fischertasche, ... als auch den Kraftwagen (Kofferraum) zur Fangkontrolle zugänglich zu machen.

Fischereiansuchen

Das Ansuchen für die Fischereilizenz des nächsten Jahres ist spätestens bis zum 31.10.20xx des aktuellen Jahres bei der Stadtgemeinde Pöchlarn einzubringen. Dazu bekommen Sie zeitgerecht ein eigenes Ansuchen zugeschickt.

Ein **kräftiges Petri Heil** wünschen Ihnen die Aufsichtsorgane und die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Pöchlarn

.....

Barbara Kainz

.....

Lizenznehmer